

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde/Stadt (Name einfügen)**
vertreten durch den Bürgermeister **(Name einsetzen)**

- im Folgenden: „Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)**“ -

und

dem **Tagesmütter e.V. Reutlingen**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführerin Anne Mack,
Federnseestraße 4, 72764 Reutlingen

- im Folgenden: „TMV“ -

Vorbemerkung:

Nach Maßgabe von § 22 Abs. (1) SGB VIII in der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Landesgesetzes kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Der TMV hat auf dieser Basis das Projekt „TigeR“ entwickelt, wonach die (Kinder-)Tagespflege in anderen **geeigneten Räumen** in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern wie beispielsweise Gemeinden, Firmen oder Hochschulen durchgeführt wird, welche das Projekt finanziell oder in sonstiger Art und Weise unterstützen und hierfür im Gegenzug Tagespflegeplätze für die Kinder ihrer Einwohner, Mitarbeiter oder Studierenden bereit stellen können.

Vor diesem Hintergrund kooperieren die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** und der TMV bei der Schaffung von Kindertagespflegeplätzen für in **(Name einfügen)** ortsansässige Kinder sowie ggf. Kinder von Mitarbeitern etwaiger kooperierender Unternehmen oder Kommunen, wobei eine spezielle Ausprägung des Pflegekonzepts nach Rücksprache mit der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** angestrebt wird.

Zur Realisierung und dauerhaften Durchführung des Projekts bedarf es geeigneter Räumlichkeiten, welche der TMV zur Überlassung an die Tagespflegepersonen (im Folgenden „TPP“) für die Erbringung der Kindertagespflegedienste benötigt.

In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** das Projekt TigeR konkret unterstützen, was Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom **(Datum einfügen)** überlässt die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** den vom TMV ausgewählten TPP die Räumlichkeiten nebst Nutzung des zugehörigen Gartenbereiches in **(Adresse einfügen)** (im Folgenden: „Überlassungsobjekt“), um hierin unter der Aufsicht des TMV, der im Bedarfsfall diese auch berät, das Projekt TigeR umsetzen zu können.
- (2) Die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** sichert die Zulässigkeit der angestrebten Nutzung im Überlassungsobjekt und die Nutzungsfähigkeit desselben für die gesamte Überlassungszeit zu.
- (3) Der TMV wird in dem Überlassungsobjekt das Projekt TigeR umsetzen, und zwar während der gesamten Dauer der Überlassung. Der TMV sichert der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** zu, dass in der Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes und des pädagogischen Alltags die **(Besonderheiten einfügen)** in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

§ 2

Überlassungsdauer, Kosten

- (1) Die Überlassung beginnt am **(Datum einfügen)**
- (2) Diese Vereinbarung ist für beide Seiten ordentlich – erstmals zum **(Datum einfügen, Zeitraum mindestens 5 Jahre)**kündbar, wobei jeweils eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich, wobei die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** sämtliche anfallenden Nebenkosten trägt, diesbezüglich also keine Weiterberechnung an die TPP stattfindet.

§ 3

Zutritt, Versicherung, Unterhaltung, Rückgabe

- (1) Die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) erhält in Abstimmung mit den TPP ein Zutrittsrecht, um sich davon zu überzeugen, dass das Überlassungsobjekt vertragsgemäß genutzt wird.
- (2) Etwa notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) auf Ihre Kosten übernehmen.
- (3) Die TPP schulden der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) einen pfleglichen Umgang der überlassenen Räumlichkeiten, allerdings weder eine (End-)Renovierung noch die Ausführung von Schönheitsreparaturen.
- (4) Das Überlassungsobjekt ist von den TPP am Ende der Überlassungsdauer an die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) einschließlich aller Schlüssel und Nachschlüssel in besenreinem Zustand herauszugeben.

§ 4

Projekt TigER und pädagogisches Konzept

- (1) Bei einem Projekt TigER werden maximal neun Kindertagespflegeplätze vorgehalten, wobei im sog. Platz-Sharing bis zu zwölf Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betreut werden können.

Eine konzeptionelle Erweiterung auf andere Altersgruppen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) möglich, wobei der TMV hierbei die in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Reutlingen erarbeiteten Grundlagen „Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ und das Rahmenkonzept „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigER)“ beachten wird.

- (2) Unterschreitet die Belegung mit Kindern für einen Zeitraum von mehr als drei fortfolgenden Monaten die Anzahl von fünf Kindern, so treten TMV und die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) in Verhandlungen, um geeignete Maßnahmen für eine Auslastung der Tagespflegeplätze zu ergreifen.
- (3) Der TMV erarbeitet in Zusammenarbeit mit den TPP und in Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) ein pädagogisches Konzept unter Beachtung der in Abs. (1) genannten Grundlagen zur Durchführung im Überlassungsobjekt.

Das erarbeitete Konzept wird nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) diesem Vertrag nach gemeinsamer Unterzeichnung als **Anlage** beigefügt werden.

§ 5

Laufende Finanzierung und Sachmittelausstattung

- (1) Die Finanzierung des Projekts Tigere erfolgt im Wesentlichen über Elternbeiträge.

Deren Höhe und Erhebung richten sich nach den Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege und der Kostenbeitragstabelle des Kreisjugendamtes Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) bezahlt den TPP ab 01.10.2011 gem. § 2 Abs. (1) unabhängig von der Belegung monatlich eine Platzpauschale je Tagespflegeplatz in Höhe von EUR 100,00 und einen monatlichen verlorenen Sachkostenzuschuss in Höhe von EUR 40,00; bei der Berechnung wird die maximal mögliche Tagespflegeplatzanzahl von neun zu Grunde gelegt.

Die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) bezahlt den TPP demnach monatlich EUR 900,00 zzgl. EUR 360,00 (insgesamt also EUR 1.260,00), und zwar jeweils kostenfrei im Voraus spätestens zum dritten Werktag auf ein von den TPP noch zu benennendes, gemeinsames Konto.

Über die monatlichen Sachkostenzuschüsse wird von den TPP ein Verwendungsnachweis erstellt, welcher der Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) jährlich jeweils zum 31.12. zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) versucht, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten und bei gleichzeitiger Ausschöpfung aller Zuschussantragsmöglichkeiten für die Tigere-geeignete Ausstattung des Überlassungsobjekts zu sorgen.

Hierfür werden im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Investitionen Kleinkindbetreuung vom 11.03.2009“ Bundesfördermittel, die über das Land ausgegeben werden, für die erforderliche Sachausstattung der Räumlichkeiten beantragt.

Die Auflistung der erforderlichen Ausstattungsgegenstände erfolgt in Abstimmung mit dem TMV, der sich insoweit auch mit den TPP verständigt.

Da maximal EUR 2.000,00 je neu geschaffenem Tagespflegeplatz für Kinder unter drei Jahren über die genannte Verwaltungsvorschrift gefördert werden, wobei nur 70 % hiervon zuwendungsfähig sind, verbleibt eine Finanzierungslücke. Diese wird durch die Gemeinde/Stadt (**Name einfügen**) geschlossen.

- (4) Alle mit Hilfe der in Abs. (3) genannten Finanzierungshilfen angeschafften Ausstattungsgegenstände sollen wirtschaftlich der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** zustehen und in deren Eigentum übergehen.

§ 6

Aufnahme und Vermittlung der Tagespflegekinder

Hinsichtlich der zu vergebenden Tagespflegeplätze sind sich die Parteien über Folgendes einig:

1. Die Plätze sind - unabhängig von einer etwaigen konzeptionellen Erweiterung - primär für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu vergeben.
Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** zulässig.
2. Die Plätze sind vorrangig für Kinder zu vergeben, die in **(Name einfügen)** wohnsässig sind.
3. Bei Aufnahme auswärtiger Kinder muss vor Vergabe des Platzes zwischen der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** und dem TMV eine Regelung bezüglich der Kostenübernahme der Platzpauschale und des Sachkostenzuschusses getroffen werden, die jeweils ohne eine gesonderte Abrede für eine Belegung mit einem auswärtigen Kind nicht geschuldet sind. Die Platz- und Sachkosten sowie anteilige Mietkosten für auswärtige Kinder werden durch die Wohnortgemeinde oder durch den Arbeitgeber der Eltern getragen; eine Regelung hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen.

§ 7

Tagespflegepersonen

- (1) Der TMV wird im Auftrag der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** für den TigeR geeignete TPP suchen, auswählen und vorschlagen. Die Auswahl der TPP obliegt dem TMV. Die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** hat nur in begründeten Fällen ein Ablehnungsrecht.
- (2) Dabei wird der TMV die Eignung der TPP prüfen. Er wird sie ferner gemäß der Verwaltungsvorschrift „Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg“ vom 18.02.2009 bzw. der jeweils gültigen Fassung qualifizieren.
- (3) Die TPP werden über den TMV die jeweils erforderliche Pflegeerlaubnis beim Kreisjugendamt Reutlingen beantragen.
- (4) Der TMV wird die Fachaufsicht über die TPP wahrnehmen, d.h. Beratung und Begleitung gemäß §23 SGB VIII und im Rahmen der fortlaufenden Eignungsüberprüfung

in Zusammenhang mit §43 SGB VIII (Erteilung der Pflegeerlaubnis), und insbesondere etwaige bei der Gemeinde/Stadt (Name einfügen) eingehende Rückfragen oder Beschwerden über eine TPP prüfen und der Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** Bericht erstatten.

- (5) Die Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)** wird über konzeptionelle Änderungen sowie Personalwechsel bei den TPP unverzüglich informiert.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung der Schriftform selbst.
- (2) Sollte die eine oder andere Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so gilt anstelle der weggefallenen Bestimmung eine Ersatzbestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Parteien verpflichten sich, die Ersatzbestimmung unverzüglich zu vereinbaren.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wird durch die Ungültigkeit einer Einzelbestimmung nicht berührt.

- (3) Jeder Vertragsteil erhält ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar des Vertrags, was mit der Unterschrift bestätigt wird.

Anlagen: Konzept

(Name einfügen) den

(Name einfügen)
Bürgermeister
Gemeinde/Stadt **(Name einfügen)**

Anne Mack
Geschäftsführerin
Tagesmütter e.V. Reutlingen